

Innsbruck, 06.02.2022/ RK

Information Abteilung Leistungssport

12 | 2021-22

COVID-19 Maßnahmen – Update Lockerungen Covid-19 Maßnahmen

Liebe ÖSV Schneesportfamilie,

mit 05.02.2022 ist eine neue Novelle der Covid-19 Maßnahmenverordnung des Bundes in Kraft getreten, welche folgende Lockerungen für den Sport mit sich bringt:

- Zusammenkünfte (Veranstaltungen, Wettkämpfe, Trainings, Aktivierungsmaßnahmen, usw..) dürfen ohne zugewiesene Sitzplätze sowohl indoor als auch outdoor wieder mit maximal **50** TeilnehmerInnen stattfinden (vormals 25 Personen).
- Für die Abläufe von **Zusammenkünften im Spitzensport** gibt es keinerlei Änderungen, jedoch wird für die Jahrgänge **2006-2005-2004** der Spitzensport-Covid-19-Status **von 2G auf 3G** geändert. SportlerInnen dieser Jahrgänge sind zur Teilnahme an Spitzensportveranstaltungen berechtigt, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:
 - o Genesen (max. 180 Tage)
 - o Geimpft (vollständig nach entsprechenden Impf-Bestimmungen / Grüner Pass)
 - o Getestet (PCR 72 Stunden, Antigen 24 Stunden).

**Diese Änderung beruht auf der Ausgangslage, dass die Impfpflicht ab 18-Jahren gilt.*

**Die entsprechenden Beförderungsrichtlinien / Zulassungskriterien der Seilbahnbetreiber – Sportstättenbetreiber (welcher G-Status gilt) sind unabhängig der Teilnahmekriterien für Veranstaltungen zu beachten.

Somit gilt aktuell:

1. Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze sind bis 50 TeilnehmerInnen erlaubt (z.B. Training, Kinderskikurse, Veranstaltungen im Breitensport, usw...).
2. Teilnahmeberechtigt an Zusammenkünften sind Personen, die den 2G-Status erfüllen:
 - a. Genesen, Geimpft, Ninja Pass (Ninja Pass ist einem 2G-Nachweis gleichgestellt und wird als Nachweis anerkannt).
 - b. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist kein Testnachweis erforderlich und die TeilnehmerInnen sind somit zur Teilnahme berechtigt!
3. Lt. Aktueller Gesetzeslage dürfen an einem Ort mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
 - a. Diese Regelung trifft bei bspw. Kinderskikursen zu. Kinderskikurse mit z.B. 70 angemeldeten Kindern sind, sofern diese in zwei unabhängig voneinander agierenden Gruppen eingeteilt werden, erlaubt (35 / 35)!
 - b. Diese Regelung kann auch für sportliche Wettkämpfe herangezogen werden, sofern garantiert ist, dass maximal 50 Personen in Gruppierungen aufeinandertreffen.

4. Die entscheidende Instanz, ob eine Zusammenkunft mit mehr als 50 Personen (z.B. Wettkampf) genehmigt wird, ist NICHT der ÖSV. Einzig und allein die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die Genehmigung.
 - a. Alle Veranstalter werden ersucht, mit der Behörde Rücksprache zu halten.
 - b. Wenn die örtlich zuständige Behörde ausdrücklich eine Veranstaltung genehmigt (bspw. Silvesterrennen, ...), so können diese selbstverständlich auch durchgeführt werden.
5. Zusammenkünfte im Spitzensport können, unter den mittlerweile bekannten Auflagen, problemlos durchgeführt werden. Als Zusammenkünfte im Spitzensport sind folgende Veranstaltungen anzusehen:
 - Nationale Wettkämpfe in den Jahrgängen 2012-2000 in allen ÖSV-Sparten
 - Nationale Österreichische Meisterschaften (mit Ausnahme Masters)
 - Internationale Wettkämpfe ab Ebene FIS / IBU

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die einen 3G Status erfüllen.

*Hinweis – auch für **internationale Wettkämpfe** (bspw. FIS / IBU) in Österreich wird **von 2,5 G auf 3G** erweitert. Als Testnachweise werden PCR Tests (72 Stunden Gültigkeit) und Antigen-Tests (24 Stunden Gültigkeit) anerkannt. Individuelle Ergänzungen obliegen dem Veranstalter.

**Die Regelungen in Beherbergungsbetrieben sind separat zu betrachten und nicht an die Teilnahmebedingungen geknüpft!

*** Welche Nachweise gelten:

- Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist kein Nachweis zu erbringen.
- Bis 15 Jahre gilt der Ninja-Pass bzw. ist jener einem 2G-Nachweis gleichgestellt.
- Ab 15 Jahre / dem Ausscheiden aus dem schulpflichtigen Alter gilt für Spitzensportveranstaltung bis max. zum vollendeten 17. Lebensjahr 3G im Spitzensport.
- Zur Teilnahme an internationalen Spitzensportveranstaltungen gilt 3G.
- Zur Teilnahme an Breitensportveranstaltungen (Zusammenkünften) gilt ab 18-Jahren 2G.

Sport Austria bietet unter <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/> zahlreiche Informationen zum Thema Covid-19 und Sport.

Mit sportlichen Grüßen

Roman Kuss
Leitung Leistungssport